

Aufnahmereglement

Mitgliedschaft im BGB Schweiz (Statuten Art. 2)

Mitglied im BGB Schweiz kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Gedanken und Ideen des Leitbildes des BGB Schweiz vertritt, die Statuten akzeptiert und den Anforderungen des Aufnahmereglements entspricht.

1. Aufnahme

- Die Mitgliedschaft im BGB Schweiz wird über das Aufnahmereglement festgelegt
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Aufnahmegesuches
- Der Eintritt kann jederzeit erfolgen

2. Aktivmitglied als Bewegungsfachperson (natürliche Person)

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche in der Schweiz als Bewegungsfachperson tätig ist. Sie muss eine abgeschlossene Ausbildung von minimal 60 Lernstunden (physisch vor Ort) sowie regelmässige Unterrichtstätigkeit in den Berufsfeldern Bewegungs- und Gesundheitsförderung oder Bewegungspädagogik nachweisen. Sie kann sich gemäss den absolvierten Berufsausbildungen den verschiedenen Fachbereichen zuordnen lassen.

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes Aufnahmegesuch
- Curriculum vitae
- Abschlussdokument der Grundausbildung als Bewegungsfachperson, welches belegt, dass die Minimalanforderung erfüllt ist
- Bestätigung über eine regelmässige Unterrichtstätigkeit als Bewegungsfachperson

3. Aktivmitglied als Unternehmung (natürliche oder juristische Person)

Aktivmitglied kann jede Unternehmung mit Sitz in der Schweiz werden, die im Berufsfeld Bewegung und Gesundheit tätig ist oder dieses aktiv unterstützt.

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes Aufnahmegesuch
- Alle weiteren im Aufnahmegesuch geforderten Unterlagen

4. Mitglied in Ausbildung

Mitglied in Ausbildung kann jede natürliche Person werden, die sich in einem Lehrgang eines Partnerverbandes oder einer Partnerschule des BGB Schweiz in Ausbildung befindet.

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes Aufnahmegesuch
- Curriculum vitae
- Bestätigung des Ausbildungsinstitutes über den belegten Lehrgang

Die Bestätigung des Ausbildungsinstitutes ist alljährlich im Januar neu beizubringen. Sobald der Ausbildungslehrgang abgeschlossen ist und eine regelmässige Unterrichtstätigkeit als

Bewegungsfachperson aufgenommen wird, muss in die Aktivmitgliedschaft gewechselt werden oder der Austritt erfolgen.

5. Passivmitglied

Passivmitglied kann jede natürliche Person werden

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes Aufnahmegesuch

6. Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich für das Berufsfeld Bewegung und Gesundheit sowie dessen Umfeld besonders verdient gemacht hat.

- Über die Aufnahme entscheidet die MV
- Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Antragsstellung

Geschäftsstelle

Berufsverband für Gesundheit und Bewegung Schweiz

Katzenbachstrasse 221 8052 Zürich
info@bgb-schweiz.ch bgb-schweiz.ch
T. 044 300 60 60

Zürich, 25.4.2023